

Richtlinien

für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von zugewanderten Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik.

A. Allgemeines

I. Zweck:

1. Zugewanderte deutsche Studenten können für 3 Semester an Stelle der Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik - Honnefer Modell - eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten, die ihnen die Aufnahme oder Fortsetzung ihres Studiums erleichtern soll. Zugewanderte Studenten, die ausländische Flüchtlinge sind, können - auch über 3 Semester hinaus - nur nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- 2.a) Förderungsvoraussetzungen sind Zugehörigkeit zum antragsberechtigten Personenkreis, Bedürftigkeit und Eignung.
- b) Bestehen erhebliche Zweifel, ob die Förderungsvoraussetzungen bei einem Antragsteller vorliegen, soll dieser nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden. Ein Fehlen der Förderungsvoraussetzungen wird zunächst unterstellt, wenn ein Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz nur wegen ausreichender Lebensgrundlage erhalten hat oder zum wiederholten Male zugewandert ist.
3. Die Förderung wird bewilligt
 - a) als Vorschuß, wenn nach gesetzlichen Vorschriften zu gewährende Ausbildungsbeihilfen oder Erziehungsbeihilfen zu erwarten sind;

- b) als Zuschuß, wenn andere Beihilfen nicht oder nicht in der in diesen Richtlinien vorgesehenen Höhe gezahlt werden.

Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch bewilligt.

II. Personenkreis

1. Zugewanderte Studenten, die an einer wissenschaftlichen Hochschule ihr Studium nach dem 1. 4. 1958 begonnen haben oder beginnen, können nach diesen Richtlinien gefördert werden, wenn sie als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ), in Berlin (Ost) oder den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischen Zwangsaufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes kommen, oder den Status von ausländischen Flüchtlingen besitzen und nach dem 1. Januar 1957 in die Bundesrepublik oder in das Land Berlin zugewandert sind.

Als wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieser Richtlinien gelten die Hochschulen, die im Teil F der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik genannt sind.

2. Nachweis der Antragsberechtigung:

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der antragsberechtigten Studenten kann durch folgende Urkunden und Bescheinigungen geführt werden:

- a) bei Zuwanderern aus der SBZ oder Berlin (Ost):

Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz,

Flüchtlingsausweis C,

Flüchtlingsausweis A oder B mit Vermerk über Berechtigung als Sowjetzonenflüchtling,

behördlicher Nachweis oder Bescheinigung des Deutschen Bundesstudentenringes - Sozialamt - über die erfolgte Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz; die Förderung kann jedoch über das 1. Semester hinaus nur fortgesetzt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt worden ist,

Bescheinigung des Deutschen Bundesstudentenringes - Sozialamt - über Verzicht auf Durchführung des Notaufnahmeverfahrens; diese kann erteilt werden, wenn Zuwanderer aus der SBZ beabsichtigen, ihr Studium in Berlin aufzunehmen, ihnen aber die Durchführung des Notaufnahmeverfahrens im Einzelfall unzumutbar ist (B-Fall).

b) Bei Spätaussiedlern:

Registriarschein der Grenzdurchgangslager Friedland, Schalding oder Piding, Flüchtlingsausweis A oder B, der ein Zuwanderungsdatum nach dem 31. 12. 1952 enthält und keine Eintragung darüber aufweist, daß der Ausweisinhaber Rechte nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht geltend machen kann (kein Sperrvermerk).

c) Bei Heimkehrern und ehemaligen politischen Häftlingen:
Heimkehrerbescheinigung,

Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes.

d) Bei ausländischen Flüchtlingen:

aa) die von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160) und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559);

bb) die von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Fremdenpässe, in denen ein Vermerk eingetragen ist, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber als ausländischer Flüchtling von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Zu aa) und bb) ist zu beachten, daß der Reiseausweis bzw. der Fremdenpaß von einer deutschen Behörde ausgestellt und das Asyl gewährende Land die Bundesrepublik Deutschland sein muß; andernfalls ist eine Antragsberechtigung nicht gegeben.

e) Bescheinigung des Deutschen Bundesstudentenringes - Sozialamt - über vorliegende Antragsberechtigung:

Diese Bescheinigung wird für den in A II 1 der Richtlinien umschriebenen Personenkreis, soweit einzelne Angehörige einen der unter a-d genannten Nachweise nicht vorlegen können, ausgestellt. In solchen Fällen sind dem Deutschen Bundesstudentenring - Sozialamt - die erforderlichen Angaben mit den vorhandenen Unterlagen, die Anhaltspunkte für die Antragsberechtigung abgeben können, vom Antragsteller vorzulegen. Bestehen Zweifel an der eindeutigen Feststellbarkeit der Antragsberechtigung, erfolgt Vorlage an den Bundesminister des Innern.

III. Form und Umfang der Förderung:

1. a) Die unter A II. genannten Studenten können - begrenzt auf die ersten 3 Semester ihres Studiums nach ihrer Zuwanderung - eine Förderung erhalten.
- b) Die Förderung kann den in A II. 2.d) genannten ausländischen Flüchtlingsstudenten auch über das dritte Semester ihres Studiums hinaus bewilligt werden; es gelten dann jedoch zur Feststellung der Eignung, der Bedürftigkeit, der Förderungsdauer und der Darlehnsnahme die in den Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik getroffenen Regelungen. Die Förderung eines Auslandsstudiums ist nicht möglich.
2. Einem Antragsteller, der sich während der Förderungszeit nach diesen Richtlinien in den ersten drei Semestern seines im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Studiums befindet, sollen während der Vorlesungsmonate Mittel in Höhe eines Förderungsmessbetrages von DM 195.- im Monat zur Verfügung stehen.

Alle geförderten Studenten erhalten eine Ferienförderung von einem Monat nach dem zweiten Semester und wahlweise eine weitere Monatsförderung nach dem zweiten oder dritten Semester. Ferner wird die Förderung während eines Pflichtpraktikums gewährt, das nach der Prüfungsordnung während des Studiums abgeleistet werden soll. Dabei wird eventueller Verdienst, soweit er DM 100 monatlich übersteigt, angerechnet.

Die Förderung kann auch während der übrigen vorlesungsfreien Zeit ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn dies unter Würdigung der körperlichen Leistungsfähigkeit und im Rahmen des Ausbildungsganges des Studenten erforderlich ist oder der Student während dieser Zeit ohne Verschulden keine Erwerbstätigkeit finden kann.

3. Einem Antragsteller, der sich während der Förderungszeit nach diesen Richtlinien in seinem vierten oder einem folgenden Semester seines im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Studiums befindet, sollen Mittel in Höhe eines Förderungsmeßbetrages von DM 245,-- im Monat zur Verfügung stehen. Die Förderung wird auch in der vorlesungsfreien Zeit bewilligt. Sie endet spätestens mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen.
4. Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C der "Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik" in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
Für Studenten, die während der Vorlesungszeit im Elternhaus leben, ist der Förderungsmeßbetrag der Anfangs- und Hauptförderung um DM 30,-- im Monat herabzusetzen.
5. a) Einem Studenten, der keine Zulassung zu einer Hochschule in Berlin (West) erhält, können auch die Mindestkosten des Ausflugs aus Berlin sowie die anschließenden Fahrkosten zweiter Klasse zum künftigen Ausbildungsort zuzüglich eines Taschengeldes von DM 5,-- je Reisetag bewilligt werden.
b) Um die sofortige Studienaufnahme zu sichern, kann für die ersten drei Monate der Förderung ein Pauschalbetrag von DM 195,-- monatlich ohne Prüfung der Bedürftigkeit bewilligt werden. Doch ist eine Eignungs- und Bedürftigkeitsprüfung alsbald nachzuholen.
c) Einem Studenten, dem es vor Aufnahme seines Studiums nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, kann die Förderung auch für eine angemessene

Zeit vor Studienaufnahme bewilligt werden.

- d) Zur Erleichterung der Studienaufnahme können ferner bei nachgewiesenem Bedarf einmalig eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 200.- DM sowie die Immatrikulationskosten und die Sozialgebühren zusätzlich bewilligt werden. Eine Bekleidungsbeihilfe wird jedoch nicht bewilligt, wenn diese bereits nach Abschnitt XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan - Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer - einmal bewilligt worden ist.

6. Härtefälle:

In Härtefällen können nach diesen Richtlinien auch Studenten gefördert werden, die ihr Studium vor dem 1.4.1958 begonnen haben oder vor dem 1.1.1957 zugewandert sind.

In Härtefällen kann auch die in III 1 angegebene Höchstförderungsdauer bis zu zwei Semestern überschritten werden.

IV. Verfahren:

1. Antragstellung

- a) Anträge auf Aufnahme in die Förderung sind baldmöglichst, Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des geförderten Semesters - Ausschlußfrist - auf einem Formblatt über das Studentenwerk an den Förderungsausschuß der Hochschule zu richten. Die hierzu erforderlichen Regelungen trifft das Deutsche Studentenwerk mit Zustimmung des Bundesministers des Innern.

Der Antragsteller hat über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung der

Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrage gemachten Angaben ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, diese jeweils unverzüglich dem Studentenwerk mitzuteilen. - Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für ein Studienhalbjahr ist nur vorzunehmen, wenn sich das durchschnittliche Monatseinkommen der Unterhaltspflichtigen und des Studenten um insgesamt mehr als 100 DM geändert hat.

- b) Den Anträgen ist eine Erklärung beizugeben, die folgendes enthält:
- aa) Verpflichtung des Antragstellers, eine ihm ggf. nach gesetzlichen Bestimmungen zustehende Erziehungs- oder Ausbildungsbeihilfe zu beantragen und dem Förderungsausschuß die Antragstellung sowie das zuständige Amt unverzüglich mitzuteilen;
 - bb) Einverständnis des Antragstellers, daß eine ihm nachträglich bewilligte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe durch das bewilligende Amt unmittelbar dem Deutschen Studentenwerk gezahlt wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum ihm nach den vorliegenden Richtlinien vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages.
 - cc) Bei beantragter Aufenthaltserlaubnis: Verpflichtung des Antragstellers, die im Notaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung unverzüglich dem Förderungsausschuß vorzulegen.

2. Antragsbearbeitung durch den Förderungsausschuß:

- a) Der Förderungsausschuß entscheidet über die Eignung des Studenten, seine Förderungswürdigkeit und seine Aufnahme in die Förderung. Er bewilligt den Förderungsbetrag und erteilt dem Antragsteller durch das Studentenwerk hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- b) Ihm gehören wenigstens an:
ein Vertreter des Lehrkörpers der Hochschule,
ein Vertreter der Studentenschaft der Hochschule,
ein Vertreter des Studentenwerks der Hochschule.

3. Antragsbearbeitung durch das Studentenwerk:

- a) Das Studentenwerk bereitet die Entscheidung der Förderungsausschüsse vor. Es führt die Förderungsakten und prüft nach Maßgabe von A III 4, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf; es übernimmt den Zahlungsverkehr. Besteht an einer Hochschule kein Studentenwerk, übernimmt seine Aufgabe nach den Richtlinien die dafür zuständige Stelle der Hochschule.
- b) Das Studentenwerk stellt fest, daß folgende Nachweise bei den Förderungsakten sind:
 - aa) urkundlicher Nachweis über die Zugehörigkeit zu dem in A II dieser Richtlinien genannten Personenkreis;
 - bb) Nachweis über die Zulassung zum Studium oder soweit eine Zuleitung durch eine Außenstelle des Sozialamtes des Deutschen Bundesstudentenringes erfolgt ist, der Nachweis der Beantragung der Zulassung;
 - cc) Erklärung gemäß A IV. 1.b).
- c) Einen Pauschalbetrag gemäß A III. 5 b) kann das Studentenwerk ohne Beteiligung des Förderungsausschusses bewilligen. Für eine solche Bewilli-

gung reicht aus, daß der Antragsteller den Nachweis A IV 3 b) aa) über die Zugehörigkeit zum antragsberechtigten Personenkreis und die Bescheinigung A IV 3 b) bb) über die Zulassung zum Studium bzw. über die beantragte Zulassung zum Studium vorlegen kann.

Wenn ein ordnungsgemäßer Weiterbewilligungsantrag gestellt wurde und der Förderungsausschuß noch keine Entscheidung treffen konnte, kann ein Abschlag auf den zu erwartenden Förderungsbetrag bis zu höchstens drei Monaten gezahlt werden, wenn sich aus dem Antrag keine Bedenken gegen die positive Entscheidung des Förderungsausschusses ergeben.

- d) Stellt das Studentenwerk fest, daß die Aufenthaltserlaubnis nur wegen ausreichender Lebensgrundlage erteilt worden oder der Antragsteller zum wiederholten Male zugewandert ist, sind die Antragsunterlagen dem Deutschen Studentenwerk unverzüglich vorzulegen.
- e) Das Studentenwerk soll den Förderungsbetrag monatlich im voraus überweisen.
- f) Nach Entscheidung des Förderungsausschusses übersendet das Studentenwerk einen Durchschlag seines Bewilligungsbescheides an das Deutsche Studentenwerk zur Weiterleitung an den Deutschen Bundesstudentenring - Sozialamt -.
- g) Die Förderungsakte eines Studenten, der die Hochschule gewechselt hat, ist beim Studentenwerk der vorher besuchten Hochschule anzufordern. Dieses muß die Förderungsakten vollständig übergeben, jedoch die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung aufbewahren.

4. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge:

- a) Jeder überzahlte Förderungsbetrag ist zurückzufordern oder zu verrechnen, es sei denn, daß den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung eine Härte bedeuten würde.
- b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

5. Wiederholung des Aufnahmeantrages:

Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann er ohne Rücksicht auf die Ausschlußfrist nach IV 1a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.

6. Überprüfungsausschuß:

Das Deutsche Studentenwerk bildet gemeinsam mit dem Deutschen Bundesstudentenring - Sozialamt - einen Überprüfungsausschuß.

Ihm obliegt es,

- a) in den Fällen von A I. 2 b) festzustellen, ob der Antragsteller gefördert werden kann;
- b) in Härtefällen gemäß A III. 6. Befreiung von den Stichtagsvoraussetzungen zu erteilen und der Verlängerung der Förderungsdauer zuzustimmen;
- c) zu entscheiden, wenn eine Entscheidung der örtlichen Förderungseinrichtung beanstandet und der Beanstandung von dieser selbst nicht abgeholfen worden ist.

7. Beantragung der Mittel:

Die örtlichen Studentenwerke beantragen die Mittel entsprechend dem tatsächlichen Bedarf beim Deutschen Studentenwerk. Sie können, um eine rechtzeitige Aus-

zahlung der Pauschalbeträge nach A III. 5 b) zu gewährleisten, Mittel in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs beim Deutschen Studentenwerk beantragen.

8. Verwendungsnachweis:

- a) Das Deutsche Studentenwerk ist berechtigt, gegenüber den örtlichen Studentenwerken die Verwendung der nach vorliegenden Richtlinien vergebenen Mittel zu prüfen und die für die Erstellung der Verwendungsnachweise erforderlichen Regelungen zu treffen.
- b) Die örtlichen Studentenwerke reichen ihren Verwendungsnachweis für die erhaltenen Mittel beim Deutschen Studentenwerk ein, das diese dem Bundesminister des Innern mit einem Sammelnachweis vorlegt.

B. Feststellung der Eignung

Den zugewanderten Studenten soll mit der Förderung nach diesen Richtlinien die Möglichkeit gegeben werden, sich an die andersartigen Studienbedingungen im Bundesgebiet anzupassen und sich in die von ihnen gewählte Hochschule einzugliedern. Deshalb findet eine Eignungsfeststellung im Sinne des Honnefer Modells - außer in den Fällen von A III. 1. b) - nicht statt.

Sofern ein Antragsteller nach erfolgreichem Besuch eines Vorstudienkurses oder nach erfolgreich bestandener Sonderprüfung sein Studium aufnimmt, gilt er im Sinne dieser Richtlinien als geeignet.

Bei Antragstellern, die ohne vorherige Sonderprüfung ein Hochschulstudium aufnehmen dürfen, genügt die Feststellung, daß sie die Gewähr bieten, ihr Studium mit Erfolg abzuschließen. Bei dieser Feststellung ist den Schwierigkeiten angemessen Rechnung zu tragen, die auf

der Umstellung von dem bisher durchlaufenen Erziehungssystem auf die Hochschulen in der Bundesrepublik beruhen.

Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine, die während des Studienganges erworben werden, sind dem Förderungsausschuß laufend vorzulegen. Hierdurch soll der Student nachweisen, daß er **sein Studium ernsthaft betreibt**. Eine Überprüfung der Eignung ist **vorzunehmen**, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben.

C. Beratung, Einweisung und Statistik

Zur Beratung der zugewanderten Studenten unterhält der Deutsche Bundesstudentenring - Sozialamt - eine zentrale Beratungsstelle mit Außenstellen in den Notaufnahmehäusern.

Er soll bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Eingliederung der zugewanderten Studenten und Studienbewerber mitwirken. Er berät sie über Art und Ort der Studienaufnahme und bemüht sich, ihnen einen Studienplatz zu vermitteln.

Er trifft geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung der Studenten und Studienbewerber über die für sie in Frage kommenden Förderungsmöglichkeiten und über die von ihnen zu stellenden Beihilfeanträge.

Grundlage der oben genannten Tätigkeiten ist ein Beratungsbogen, den die Studenten und Studienbewerber im Notaufnahmeverfahren bzw. in den Grenzdurchgangslagern auszufüllen haben. Soweit dies dort nicht geschehen ist, ist die Ausfüllung des Beratungsbogens bei der Antragstellung auf Beihilfe vorzunehmen und unverzüglich dem Deutschen Bundesstudentenring - Sozialamt - zu übersenden.